

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1983

Geschäftszahl

82/01/0334

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1354/61 E 22. Mai 1963 RS 3

Stammrechtssatz

Die von der Behörde vorzunehmende Auslegung der Gesetzesausdrücke "öffentliche Ordnung" und "öffentliche Interessen" im § 3 Abs 1 des FrPolG muß richtig und vernünftig sein, sowie auf objektive Maßstäbe und Vorstellungen bedacht nehmen, die sich in bestimmten Lebens- und Sachgebieten herausgebildet haben (Hinweis E 24.11.1955, 599/54, 2345/54, VwSlg 3893 A/1955).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1983:1982010334.X05